GESETZBL

der Deutschen Demokratischen Republik

1fell I I

1956	Berlin. den 3. März 1956	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
24.2.56	Anordnung über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik. — Benutzungsordnung — s	53
10.2.56	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle	55

Anordnung über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Benutzungsordnung —

Vom 24. Februar 1956

Die Bücher der allgemeinen öffentlichen in der Deutschen Demokratischen Republik sind Eigentum des Volkes.

Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Möglichkeit, durch die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken ihr niveau zu heben, die fachliche Qualifikation zu steigern sowie Erholung und Entspannung durch die Literatur zu suchen.

die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken Damit der Lage sind, diese Aufgaben im Interesse der völkerung durchzuführen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister Justiz diese Benutzungsordnung erlassen:

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen blik, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist bedie allgemeinen öffentlichen Bibliotheken rechtigt. benutzen.

§ 2 Die Benutzung der allgemeinen öffentlichen theken ist kostenlos.

. Die Bibliothek ist verpflichtet,

- a) dem Leser bei der Auswahl der Literatur Beratung mündliche bei der Ausleihe, durch bibliographische Auskünfte, Leserkataloge, bibliographisches Material und durch Organisierung von thematischen Buchausstellungen allseitig helfen:
- den Leser regelmäßig über die Neuerwerbungen der Bibliothek zu informieren, z. B. durch Ausder Neuerwerbungen, Neuerwerbungslisten und Informationen über örtliche Presse und Funk;
- Maßnahmen zur Propagierung der Literatur Vorlesestunden. Vorträge, Literaturabende und Leserkonferenzen durchzuführen (zu Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag erhoben

- dem Leser nach Möglichkeit auf dem Wege des Leihverkehrs Bücher aus anderen Bibliotheken gänglich zu machen;
- die Öffnungszeiten so festzulegen, daß die werktätige Bevölkerung ausreichend Gelegenheit die Bibliothek zu benutzen.

- (1) Der Leser ist verpflichtet,
- die entliehenen Bücher, Musikalien, Zeitschriften und Zeitungen sorgfältig zu behandeln und spätestens bis zum Ablauf der Leihfrist an Bibliothek zurückzugeben;
- Wohnungswechsel innerhalb von zehn Tagen Bibliothek zu melden;
- bei der Rückgabe des Buches der Bibliothek eine Meldung zu machen, falls das Buch im Besitz einer Person war, die während der Leihfrist Krankheit erkrankt ansteckenden einem solchen Falle haben die Leser das Buch der Rückgabe an die Bibliothek desinfizieren
- d) diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- Bücher dürfen nicht an dritte Personen weiter entliehen werden.
- Bei der Neuanmeldung ist dem Bürger der Inhalt Benutzungsordnung dem bekanntzugeben. Auf Leserformular erkennt er durch seine Unterschrift Benutzungsordnung an.
- Für die sich in Bibliotheken anmeldenden schulpflichtigen Kinder ist die zusätzliche Unterschrift der bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese gilt gleichzeitig als Erklärung, daß sie für Schäden, die der Bibliothek durch Kinder zugefügt ihre haften.
- Wohnungsanschrift sowie Beruf des (3) Personalien, Lesers sind bei Neuanmeldungen durch einen Mitarbeiter der Bibliothek an Hand des Deutschen Personalausweises in das Leserformular und das Leserverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Die Bibliothek händigt jedem angemeldeten Leser eine gebührenfreie Leserkarte aus. Der Verlust der Leserkarte ist vom Leser der Bibliothek sofort zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte sind 0,50 DM